TEIL A – ALLGEMEINE VERKAUFS-, LIEFER- UND LEISTUNGSBEDINGUNGEN

A.1 Geltungsbereich; Rangfolge

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („**AGB**“) gelten für alle Verträge über Lieferungen und Leistungen der im Rubrum bezeichneten Gesellschaft („**Auftragnehmerin**“) mit ihren Kunden („**Kunde**“). Sie gelten nur gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Unternehmer im Sinne dieser AGB ist auch, wer bei Abschluss des Vertrags in Ausübung seiner selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

(2) Diese AGB gelten ausschließlich. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn die Auftragnehmerin ihnen nicht ausdrücklich widerspricht oder in Kenntnis solcher Bedingungen vorbehaltlos leistet. Diese AGB gelten in der jeweils bei Vertragsschluss gültigen Fassung auch für künftige Verträge mit dem Kunden, sofern die Auftragnehmerin bei Vertragsschluss auf ihre Geltung hinweist oder die Parteien eine laufende Geschäftsbeziehung unter Einbeziehung dieser AGB vereinbart haben.

(3) Die Besonderen Bedingungen in Teil B (B.I bis B.VI) gelten ergänzend zu diesem Teil A, soweit Leistungen der jeweils dort bezeichneten Art Gegenstand des Vertrags sind. Soweit die Besonderen Bedingungen inhaltlich abweichende Regelungen enthalten, gehen sie diesem Teil A vor; im Übrigen bleibt Teil A unberührt. Individuelle Vereinbarungen der Parteien (einschließlich Rahmenverträgen und Qualitätssicherungsvereinbarungen) haben stets Vorrang vor diesen AGB.

(4) Hinweise auf gesetzliche Vorschriften in diesen AGB haben nur klarstellende Bedeutung; die gesetzlichen Vorschriften gelten daher auch ohne eine solche Klarstellung, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden in Bezug auf den Vertrag, insbesondere Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Abnahmeverweigerungen, Rücktritts-, Minderungs- und Kündigungserklärungen, bedürfen der Textform (§ 126b BGB); gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise, insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden, bleiben unberührt. Die Textform dient der Dokumentation und berührt nicht die Wirksamkeit einer Erklärung, deren Zugang und Inhalt die Auftragnehmerin ausdrücklich bestätigt hat.

A.2 Vertragsschluss; Unterlagen

(1) Angebote der Auftragnehmerin sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als bindend bezeichnet sind. Bestellungen des Kunden kann die Auftragnehmerin innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Zugang annehmen. Ein Vertrag kommt erst durch Auftragsbestätigung der Auftragnehmerin in Textform oder durch Ausführung der Leistung zustande. Für den Vertragsinhalt ist die Auftragsbestätigung maßgeblich, soweit sie nicht von der Bestellung des Kunden abweicht; Abweichungen wird die Auftragnehmerin deutlich kenntlich machen, sie werden nur mit Zustimmung des Kunden Vertragsbestandteil.

(2) An Angeboten, Kalkulationen, Zeichnungen, Mustern und sonstigen Unterlagen behält sich die Auftragnehmerin sämtliche Eigentums-, Urheber- und sonstigen Schutzrechte vor; sie dürfen Dritten ohne vorherige Zustimmung in Textform nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen zurückzugeben, wenn ein Vertrag nicht zustande kommt. Sie dürfen ferner ausschließlich zur Prüfung des Angebots und zur Durchführung des jeweiligen Vertrags verwendet werden.

(3) Kostenvoranschläge, Machbarkeitsstudien und Bemusterungen sind nur zu vergüten, wenn dies vereinbart ist.

A.3 Leistungsgegenstand; Beschaffenheit; Änderungen; Handelsware

(1) Für Inhalt und Umfang der Leistung ist allein die vereinbarte Spezifikation bzw. die Auftragsbestätigung maßgeblich. Bei Leistungen nach Spezifikationen, Zeichnungen, Daten oder sonstigen Vorgaben des Kunden begründen Angaben in Katalogen, Datenblättern, Werbematerialien und öffentliche Äußerungen keine

Beschaffenheitsvereinbarung. Bei eigenentwickelten Serienprodukten der Auftragnehmerin gilt die Beschaffenheit als vereinbart, die sich aus der Produktbeschreibung bzw. dem Datenblatt der Auftragnehmerin in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung ergibt; öffentliche Äußerungen Dritter begründen auch insoweit keine Beschaffenheitsvereinbarung. Soweit die Parteien für einzelne Merkmale eine von den objektiven Anforderungen des § 434 Abs. 3 BGB abweichende Beschaffenheit ausdrücklich vereinbart haben, ist ausschließlich diese vereinbarte Beschaffenheit maßgeblich. Bei Leistungen nach Spezifikationen, Zeichnungen, Daten oder sonstigen Vorgaben des Kunden bestimmen sich die für die gewöhnliche Verwendung erforderliche und die übliche Beschaffenheit nach dieser Spezifikation und nach dem vom Kunden gemäß A.9 Abs. 1 mitgeteilten Verwendungszweck; eine darüber hinausgehende Eignung schuldet die Auftragnehmerin nicht. Bei eigenentwickelten Serienprodukten bestimmen sich die objektiven Anforderungen nach der Produktbeschreibung bzw. dem Datenblatt (Satz 3). Muster, Proben und Vorserienteile gelten nur als Beschaffenheitsvereinbarung, soweit sie ausdrücklich als verbindliches Referenz- oder Freigabemuster bezeichnet sind, insbesondere durch einen von beiden Parteien gezeichneten Erstmusterprüfbericht; im Übrigen dienen sie der Veranschaulichung. Zubehör, besondere Verpackungen sowie Montage-, Installations- und Bedienungsanleitungen und Kennzeichnungen schuldet die Auftragnehmerin nur, soweit dies vereinbart oder für die vertragsgemäße und sichere Verwendung der Leistung bzw. aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften erforderlich ist. Garantien im Sinne des § 443 BGB bedürfen der ausdrücklichen Bezeichnung als solche in Textform.

(2) Fertigungstechnisch bedingte, handelsübliche Abweichungen in Maßen, Farben, Oberflächen und Ausführung bleiben vorbehalten, soweit sie die vertragsgemäße Verwendung nicht beeinträchtigen und die vereinbarte Beschaffenheit nicht wesentlich verändern.

(3) Änderungswünsche des Kunden nach Vertragsschluss (insbesondere an Spezifikation, Stückzahlen oder Terminen) bedürfen der Vereinbarung; die Auftragnehmerin wird Änderungswünsche prüfen und dem Kunden die Auswirkungen auf Preise, Termine und bereits disponiertes Material mitteilen. Bereits beschafftes oder verbindlich disponiertes Material sowie angearbeitete Leistungen sind bei Änderungen oder Stornierungen nach Maßgabe von Absatz 5 zu vergüten; weitergehende gesetzliche Ansprüche der Auftragnehmerin, insbesondere aus § 648 Satz 2 BGB, bleiben unberührt.

(4) Liefert die Auftragnehmerin Erzeugnisse dritter Hersteller (Handelsware), gelten für Beschaffenheit und Verwendung vorrangig die Produktangaben des Herstellers; die Auftragnehmerin schuldet insoweit keine über diese Angaben hinausgehende Beschaffenheit. Etwaige vom Hersteller unmittelbar zugunsten des Kunden oder des jeweiligen Erwerbers eingeräumte Garantien bestehen ausschließlich nach Maßgabe der Garantiebedingungen des Herstellers. Eigene Garantieverpflichtungen der Auftragnehmerin werden hierdurch nicht begründet.

(5) Soweit der Kunde einen Auftrag storniert, einen Werkvertrag frei kündigt, verbindlich bestellte oder abgerufene Mengen nicht abnimmt oder verbindliche Abrufpflichten verletzt, hat er das von der Auftragnehmerin im Vertrauen auf die verbindliche Bestellung oder die nach Absatz 6 verbindlichen bzw. materialverbindlichen Forecastzeiträume beschaffte oder nicht mehr stornierbar disponierte Material sowie angearbeitete Leistungen zu vergüten. Dies gilt nur, soweit das Material nicht mit angemessenem Aufwand anderweitig verwendet oder verwertet werden kann. Erlöse und ersparte Aufwendungen sind anzurechnen. Die Auftragnehmerin wird dem Kunden Bestand, Beschaffungspreis und fehlende anderweitige Verwendbarkeit nachvollziehbar darlegen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt; eine doppelte Kompensation ist ausgeschlossen.

(6) Bei Rahmen- und Abrufverträgen gilt, soweit nichts anderes vereinbart ist: Der Kunde übermittelt der Auftragnehmerin rollierend eine Bedarfsvorschau (Forecast) über einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten. Die ersten 2 Wochen des Forecasts gelten als verbindliche Abrufe, die der Kunde abzunehmen und zu vergüten hat; für die sich anschließenden 22 Wochen ist der Kunde verpflichtet, das zur Leistungserbringung erforderliche Material nach Maßgabe von Absatz 5 zu übernehmen und zu vergüten (Materialverbindlichkeit); der darüber hinausgehende Zeitraum dient der Kapazitäts- und Beschaffungsplanung und begründet keine Abnahmeverpflichtung. Abrufe erfolgen unter Beachtung der vereinbarten, mangels Vereinbarung angemessener Vorlaufzeiten sowie wirtschaftlicher Mindestbestell- und Fertigungslosgrößen. Die Auftragnehmerin ist

berechtigt, Material und Fertigungskapazität auf Grundlage der verbindlichen und der materialverbindlichen Zeiträume zu disponieren.

A.4 Leistungserbringung durch verbundene Unternehmen

(1) Die Auftragnehmerin ist berechtigt, Leistungen ganz oder teilweise durch mit ihr im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen oder durch sorgfältig ausgewählte Dritte als Subunternehmer erbringen zu lassen. Vertragspartnerin des Kunden bleibt ausschließlich die Auftragnehmerin; sie haftet für ihre Subunternehmer wie für eigenes Handeln (§ 278 BGB).

(2) Die Einschaltung verbundener Unternehmen lässt vereinbarte Qualitätsanforderungen, Vertraulichkeitspflichten und branchenspezifische Anforderungen (insbesondere nach B.V) unberührt; die

Auftragnehmerin stellt deren Einhaltung auch durch ihre Subunternehmer sicher.

A.5 Preise; Zahlungsbedingungen; Aufrechnung; Unsicherheitseinrede

(1) Preise verstehen sich in Euro, netto zuzüglich Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe, ab Werk der Auftragnehmerin (EXW gemäß Incoterms 2020), ausschließlich Verpackung, Transport, Versicherung, Zölle und sonstiger öffentlicher Abgaben.

(2) Rechnungen sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, binnen 10 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Regelungen; der Verzugszins beträgt neun Prozentpunkte über dem Basiszinssatz (§ 288 Abs. 2 BGB). Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens (§ 288 Abs. 4 BGB) sowie der Pauschale nach § 288 Abs. 5 BGB bleibt vorbehalten. Bis zum Eintritt des Verzugs bleibt gegenüber Kaufleuten der Anspruch auf Fälligkeitszinsen nach § 353 HGB unberührt.

(3) Die Auftragnehmerin ist berechtigt, Lieferungen und Leistungen ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse, Anzahlung oder Sicherheitsleistung zu erbringen; einen entsprechenden Vorbehalt erklärt sie spätestens mit der Auftragsbestätigung. Absatz 5 bleibt unberührt.

(4) Der Kunde kann nur mit Forderungen aufrechnen, die unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif sind oder die mit der Hauptforderung der Auftragnehmerin in einem synallagmatischen Gegenseitigkeitsverhältnis stehen. Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen. Die Gegenrechte des Kunden bei Mängeln, insbesondere das Recht, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil der Vergütung zurückzubehalten, bleiben unberührt.

(5) Wird nach Vertragsschluss erkennbar, dass der Anspruch der Auftragnehmerin auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird (§ 321 BGB), ist die Auftragnehmerin berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorkasse oder Sicherheitsleistung zu erbringen und nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten. Bei kundenspezifischen Einzel- und Sonderfertigungen kann eine Fristsetzung insbesondere dann entbehrlich sein, wenn der Auftragnehmerin eine anderweitige Verwertung der Leistung nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

A.6 Preisanpassung bei längeren Leistungszeiträumen

(1) Liegen zwischen Vertragsschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als 12 Monate oder handelt es sich um Verträge mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten (insbesondere Rahmen- und Abrufverträge), gilt: Erhöhen oder verringern sich nach Vertragsschluss die für die Kalkulation maßgeblichen Kosten für Material (insbesondere elektronische Bauelemente, Leiterplatten, Metalle), Energie oder Fracht um insgesamt mehr als 5 % gegenüber dem Stand bei Vertragsschluss, ist jede Partei berechtigt, eine entsprechende Anpassung des Preises zu verlangen, die die Kostenänderung anteilig und nachvollziehbar abbildet. Kostensteigerungen und Kostensenkungen der genannten Kostenarten sind gegeneinander zu saldieren. Die Anpassung ist auf den Betrag begrenzt, um den sich die Gesamtkosten der Auftragnehmerin für die betroffene Leistung

tatsächlich erhöht oder verringert haben. Änderungen der Gewinnmarge dürfen durch die Anpassung nicht herbeigeführt werden. Bereits durch anderweitige Preisbestandteile oder Einsparungen ausgeglichene Kostenänderungen bleiben außer Betracht.

(2) Führt eine Preiserhöhung nach Absatz 1 zu einer Erhöhung des Gesamtpreises um mehr als 10 %, ist der Kunde berechtigt, den Vertrag hinsichtlich der noch nicht gelieferten Mengen innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Anpassungsverlangens zu kündigen.

(3) Die Partei, die eine Anpassung verlangt, hat die Kostenänderung und ihre anteilige Auswirkung auf den Preis nachvollziehbar darzulegen und auf Verlangen durch geeignete Unterlagen (z. B. Indexwerte, Lieferantenangebote) zu belegen. Kommt eine Einigung nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zugang des Anpassungsverlangens zustande, bestimmt die anpassungsberechtigte Partei die Anpassung nach billigem Ermessen; die gerichtliche Überprüfung nach § 315 Abs. 3 BGB bleibt unberührt.

A.7 Lieferung; Lieferzeit; Lieferhindernisse; höhere Gewalt

(1) Lieferfristen beginnen mit Zugang der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klärung aller technischen und kaufmännischen Einzelheiten, Eingang vereinbarter Anzahlungen sowie vollständiger und vertragsgemäßer Erbringung der vom Kunden geschuldeten Beistellungen und Mitwirkungen (A.9). Kommt der Kunde diesen Pflichten nicht rechtzeitig nach, verlängern sich die Fristen angemessen; die Rechte der Auftragnehmerin aus Annahme- und Schuldnerverzug des Kunden bleiben unberührt.

(2) Die Lieferverpflichtung steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung mit Vormaterial, sofern die Auftragnehmerin ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat und die Nichtbelieferung nicht zu vertreten hat; der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit unverzüglich informiert und, soweit möglich, über die voraussichtliche neue Lieferzeit unterrichtet; eine bereits erbrachte Gegenleistung wird unverzüglich erstattet. Die Auftragnehmerin ist in diesem Fall berechtigt, hinsichtlich des nicht verfügbaren Leistungsteils vom Vertrag zurückzutreten; die gesetzlichen Rechte des Kunden, insbesondere sein Rücktrittsrecht, bleiben unberührt. Schadensersatzansprüche des Kunden bestehen nur nach Maßgabe von A.13.

(3) Im Falle eines Ereignisses höherer Gewalt sowie bei sonstigen bei Vertragsschluss nicht vorhersehbaren, von der Auftragnehmerin nicht zu vertretenden Hindernissen – insbesondere Krieg, Terror, Epidemien und Pandemien, behördliche Maßnahmen, Embargos und exportkontrollrechtliche Beschränkungen, Arbeitskämpfe sowie Cyberangriffe, sofern die Auftragnehmerin die nach Art und Umfang ihres Betriebs angemessenen technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen getroffen hat – ist die Leistungspflicht für die Dauer und im Umfang der konkreten Auswirkungen suspendiert; vereinbarte Fristen verlängern sich entsprechend zuzüglich einer angemessenen Anlauffrist. Für Störungen der Belieferung mit Vormaterial (einschließlich Rohstoff-, Energie- und Bauteilverknappungen sowie Allokationen) gilt ausschließlich Absatz 2. Die Auftragnehmerin wird den Kunden über Eintritt, voraussichtliche Dauer und Ende der Störung unverzüglich informieren. Dauert die Störung länger als 6 Monate, ist jede Partei berechtigt, hinsichtlich des betroffenen Leistungsteils vom Vertrag zurückzutreten; Schadensersatzansprüche wegen der Störung selbst bestehen insoweit nicht, A.13 bleibt unberührt.

(4) Der Eintritt des Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Absätze 2 und 3 bleiben unberührt. Gerät die Auftragnehmerin in Lieferverzug, kann der Kunde Ersatz seines Verzögerungsschadens in pauschalierter Höhe verlangen; die Pauschale beträgt für jede vollendete Woche des Verzugs 0,5 % des Nettopreises des verspätet gelieferten Leistungsteils, insgesamt jedoch höchstens 5 % dieses Nettopreises. Der Auftragnehmerin bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Kunden kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Weitergehende Ansprüche wegen einfacher Fahrlässigkeit sind ausgeschlossen; A.13 Abs. 1 und 2 bleiben unberührt. Unberührt bleiben ferner das Recht des Kunden, nach erfolglosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten, sowie seine Ansprüche auf Schadensersatz statt der Leistung; diese richten sich nach A.13. Geleistete Pauschalen werden auf Ansprüche auf Schadensersatz statt der Leistung angerechnet.

(5) Teillieferungen und entsprechende Abrechnungen sind zulässig, soweit sie dem Kunden zumutbar sind.

(6) Gerät der Kunde in Annahmeverzug oder ruft er bestellte Ware nicht vertragsgemäß ab, ist die Auftragnehmerin berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden zu lagern und pauschal 0,5 % des Rechnungsbetrags je angefangenen Monat als Lagerkosten zu berechnen, höchstens jedoch 5 %, mindestens jedoch tatsächliche angemessene Fremdlagerkosten, wenn höher und nachgewiesen; dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Der Nachweis eines höheren Schadens sowie weitergehende gesetzliche Rechte der Auftragnehmerin bleiben unberührt; die Pauschale wird auf weitergehende Geldansprüche angerechnet. Nimmt der Kunde die Ware trotz Aufforderung und Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht ab, ist die Auftragnehmerin berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen oder die Ware nach vorheriger Androhung auf Kosten des Kunden zu verwerten und den Erlös nach Abzug der Verwertungs- und Lagerkosten auf ihre Forderungen anzurechnen; § 373 HGB bleibt unberührt.

A.8 Versand; Gefahrübergang; Verpackung

(1) Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung EXW Bodenwöhr, Forststraße 61, DE-92439 Bodenwöhr gemäß Incoterms 2020. Die vereinbarte Incoterms-Klausel ist auch für den Übergang der Gefahr maßgeblich; dies gilt auch bei Teillieferungen. Übernimmt die Auftragnehmerin abweichend hiervon aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung den Transport als eigene Leistungspflicht, richtet sich der Gefahrübergang nach der hierfür vereinbarten Lieferklausel. Soweit eine Abnahme vereinbart ist (insbesondere nach B.I und B.IV), ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Verzögern sich Versand, Abholung oder Abnahme aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, oder gerät der Kunde in Annahmeverzug, geht die Gefahr mit Zugang der Meldung der Versand-, Abhol- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Kunden über. Vereinbarte Handelsklauseln sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach den Incoterms 2020 der Internationalen Handelskammer auszulegen.

(2) Soweit nichts anderes vereinbart ist, bestimmt die Auftragnehmerin Versandweg, Transportmittel, Spediteur oder Frachtführer sowie Art der Transportverpackung nach billigem Ermessen; eine Pflicht zur Wahl der kostengünstigsten oder schnellsten Versandart besteht nicht.

(3) Auf Wunsch und Kosten des Kunden wird die Sendung gegen die üblichen Transportrisiken versichert. Transport- und sonstige Verpackungen werden nicht zurückgenommen, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorgaben (VerpackG) entgegenstehen.

A.9 Beistellungen und Mitwirkungen des Kunden

(1) Stellt der Kunde Material, Bauteile, Baugruppen, Daten oder Unterlagen bei („Beistellungen“), hat er diese auf eigene Kosten und Gefahr der Anlieferung rechtzeitig, in der vereinbarten bzw. für den Fertigungsprozess erforderlichen Qualität und Spezifikation (einschließlich Lagerungs-, Feuchte- und Lötbarkeitsanforderungen bei elektronischen Bauelementen) sowie in ausreichender Menge einschließlich eines angemessenen fertigungsbedingten Mehrbedarfs von mindestens 5 % anzuliefern. Beigestellte Fertigungsdaten (insbesondere Layout-, Bestückungs-, Test- und Programmierdaten) müssen vollständig, konsistent und in den vereinbarten Formaten vorliegen. Der Kunde teilt der Auftragnehmerin bei Auftragserteilung den vorgesehenen Verwendungszweck des Endprodukts sowie Art und Umfang bereits durchgeführter Vorbehandlungen mit, soweit diese für die Leistung der Auftragnehmerin von Bedeutung sein können. Er steht für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Angaben sowie dafür ein, dass die Beistellungen frei von Fremdkörpern und prozessschädlichen Verunreinigungen sind.

(2) Die Auftragnehmerin prüft Beistellungen bei Anlieferung nur auf äußerlich erkennbare Transportschäden sowie auf Identität und Menge anhand der Lieferpapiere. Eine weitergehende technische Eingangsprüfung beigestellter Materialien schuldet die Auftragnehmerin nicht; die Verantwortung für Beschaffenheit, Eignung und Rechtsmängel der Beistellungen liegt beim Kunden. Offensichtliche Unstimmigkeiten oder der Auftragnehmerin positiv bekannte Mängel wird sie dem Kunden unverzüglich anzeigen.

(3) Sind Beistellungen mangelhaft, unvollständig oder verspätet, verlängern sich Leistungsfristen angemessen; hierdurch entstehende angemessene und nachzuweisende Mehraufwendungen und Schäden (einschließlich Stillstands-, Umrüst- und Sonderfahrtkosten sowie Schäden an Fertigungsmitteln und Anlagen der Auftragnehmerin, etwa durch kontaminierte, fehlerhaft gegurtete oder unzutreffend deklarierte Beistellungen) trägt der Kunde. Soweit ein Fehler der Leistung ausschließlich auf einem bei ordnungsgemäßer Prüfung nach Absatz 2 nicht erkennbaren Mangel der Beistellung beruht, liegt kein von der Auftragnehmerin zu vertretender Mangel vor. Erkennt die Auftragnehmerin bei der Prüfung nach Absatz 2 oder während der Verarbeitung Mängel der Beistellungen, wird sie den Kunden unverzüglich informieren und dessen Weisung einholen; Satz 2 gilt nicht für Mängel, die die Auftragnehmerin erkannt und gleichwohl ohne Information des Kunden verarbeitet hat. Die Auftragnehmerin ist nicht verpflichtet, mit der Leistung zu beginnen oder sie fortzusetzen, solange die nach Absatz 1 erforderlichen Beistellungen, Daten und Angaben nicht vollständig vorliegen; hierdurch bedingte Verzögerungen hat sie nicht zu vertreten.

(4) Beistellungen bleiben Eigentum des Kunden. Der Kunde steht dafür ein, dass Beistellungen frei von Rechten Dritter sind, die ihrer Verarbeitung oder der Ausübung des Werkunternehmerpfandrechts (B.IV Abs. 10) entgegenstehen; bestehende Sicherungsrechte Dritter (insbesondere Eigentumsvorbehalte und Sicherungsübereignungen) hat er der Auftragnehmerin vor Anlieferung in Textform offenzulegen. Die Auftragnehmerin verwahrt Beistellungen mit verkehrsüblicher Sorgfalt und wird sie als Fremdeigentum kennzeichnen, soweit dies branchenüblich möglich ist. Für Beschädigung oder Verlust von Beistellungen haftet die Auftragnehmerin nach Maßgabe von A.13. Der Kunde ist verpflichtet, der Auftragnehmerin Beistellungen mit einem Wert von mehr als 500 EUR je Position vor Anlieferung in Textform zu deklarieren. Unterbleibt die Deklaration, ist dies bei der Bemessung eines Schadensersatzanspruchs des Kunden als Mitverschulden (§ 254 Abs. 2 Satz 1 BGB) zu berücksichtigen; ein den deklarierten bzw. deklarationspflichtigen Wert übersteigender Schaden kann bei der Beurteilung der Vorhersehbarkeit des Schadens berücksichtigt werden. A.13 Abs. 1 bleibt unberührt. Wechselt das Eigentum an Beistellungen, während sie sich bei der Auftragnehmerin befinden, hat der Kunde dies unverzüglich in Textform anzuzeigen. Machen Dritte glaubhaft Herausgabeansprüche an Beistellungen geltend, ist die Auftragnehmerin berechtigt, die Herausgabe bis zur Klärung der Berechtigung zu verweigern oder die Ware auf Kosten des Kunden zu hinterlegen; sie wird den Kunden hierüber unverzüglich unterrichten.

(5) Eine Versicherung beigestellter Ware gegen Verlust oder Beschädigung besteht nur im Umfang der Betriebshaftpflicht- und Sachversicherungen der Auftragnehmerin; eine weitergehende Versicherung obliegt dem Kunden.

(6) Verlängert sich die Lagerung von Beistellungen oder bearbeiteter Ware bei der Auftragnehmerin über den vereinbarten oder üblichen Zeitraum hinaus aus Gründen, die die Auftragnehmerin nicht zu vertreten hat, trägt der Kunde das Risiko lagerungsbedingter Verschlechterung (insbesondere Alterung sowie Einschränkungen der Verarbeitbarkeit oder Lötbarkeit), sofern die Auftragnehmerin die vereinbarten, mangels Vereinbarung branchenübliche Lagerbedingungen einhält. Die Auftragnehmerin lagert Beistellungen für die Dauer von 3 Monaten ab Anlieferung unentgeltlich; für die Dauer einer darüber hinausgehenden Einlagerung kann sie eine ortsübliche Lagervergütung berechnen, die sie dem Kunden mindestens einen Monat im Voraus ankündigt. Verlangt der Kunde die Rücklieferung unbearbeiteter Beistellungen, ohne dass die Auftragnehmerin hierzu Anlass gegeben hat, trägt er die Kosten der Ein- und Auslagerung sowie des Transports. Holt der Kunde Beistellungen oder bearbeitete Ware trotz Aufforderung und Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht ab, ist die Auftragnehmerin nach vorheriger Androhung berechtigt, die Ware auf Kosten des Kunden zu verwerten und den Erlös nach Abzug der Verwertungs- und Lagerkosten auf ihre Forderungen anzurechnen; ist eine Verwertung nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar, ist sie berechtigt, die Ware auf Kosten des Kunden zu entsorgen. Weitergehende gesetzliche Rechte, insbesondere aus §§ 372 ff. BGB und § 373 HGB, bleiben unberührt.

(7) Mehrwegverpackungen und Ladungsträger, die die Auftragnehmerin beistellt und die nicht gesondert vergütet werden (insbesondere ESD-Trays und -Magazine, Racks, Werkstückträger, Paletten und Gitterboxen), bleiben ihr Eigentum und sind unverzüglich nach Entleerung zurückzugeben. Gibt der Kunde sie trotz Auffor-

derung nicht innerhalb von 14 Tagen zurück, ist die Auftragnehmerin berechtigt, sie ihm zum Wiederbeschaffungswert in Rechnung zu stellen; dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

A.10 Werkzeuge und Fertigungsmittel

(1) Von der Auftragnehmerin hergestellte oder beschaffte Werkzeuge, Vorrichtungen, Prüfadapter und sonstige Fertigungsmittel bleiben auch dann Eigentum der Auftragnehmerin, wenn der Kunde sich an den Kosten beteiligt; die Kostenbeteiligung begründet lediglich das Recht des Kunden, dass die Fertigungsmittel für die Dauer der Belieferung des Kunden mit den betreffenden Produkten für seine Aufträge verwendet werden. Hat der Kunde die Kosten der Fertigungsmittel vollständig getragen, gehen diese Fertigungsmittel mit vollständiger Zahlung in das Eigentum des Kunden über; sie werden der Auftragnehmerin leihweise überlassen. Die Auftragnehmerin wird sie als Eigentum des Kunden kennzeichnen und mit verkehrsüblicher Sorgfalt verwahren. Wartung, Instandsetzung, Verschleiß und Ersatz richten sich nach Absatz 2. Auf Verlangen des Kunden, spätestens bei Beendigung der Lieferbeziehung, wird die Auftragnehmerin die Fertigungsmittel vorbehaltlich bestehender Zurückbehaltungs- und Pfandrechte herausgeben.

(2) Vom Kunden beigestellte sowie nach Absatz 1 in sein Eigentum übergegangene Werkzeuge und Fertigungsmittel behandelt die Auftragnehmerin nach Maßgabe von A.9 Abs. 4. Die Kosten der regelmäßigen Wartung, der Instandsetzung und des üblichen Verschleißes trägt der Kunde, soweit diese nicht bereits ausdrücklich in der vereinbarten Vergütung enthalten sind. Schäden, welche die Auftragnehmerin zu vertreten hat, trägt sie nach Maßgabe von A.13.

(3) Nach Auslauf der Serienfertigung ist die Auftragnehmerin verpflichtet, kundenspezifische Fertigungsmittel für die Dauer von 60 Monaten aufzubewahren; danach ist sie nach vorheriger Ankündigung mit angemessener Frist zur Verwertung oder Vernichtung berechtigt, wenn der Kunde die Fertigungsmittel nicht abholt.

A.11 Eigentumsvorbehalt

(1) Gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden Eigentum der Auftragnehmerin (Vorbehaltsware).

(2) Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware erfolgt stets für die Auftragnehmerin als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne dass hieraus Verbindlichkeiten entstehen. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert. Bleibt bei einer Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit Sachen Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, erwirbt die Auftragnehmerin Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswerts der Vorbehaltsware zu den anderen Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung; im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die Vorbehaltsware. Bei Verarbeitung von Vorbehaltsware mit Beistellungen des Kunden entsteht Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte; A.9 Abs. 4 bleibt im Übrigen unberührt.

(3) Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterzuveräußern und zu verarbeiten. Er tritt bereits jetzt sämtliche Forderungen aus der Weiterveräußerung in Höhe des Rechnungswerts der Vorbehaltsware (bei Miteigentum anteilig) mit allen Nebenrechten an die Auftragnehmerin ab; die Auftragnehmerin nimmt die Abtretung an. Der Kunde bleibt zur Einziehung ermächtigt, solange er seinen Zahlungspflichten nachkommt und keine objektiven Umstände vorliegen, aufgrund derer die Erfüllung der gesicherten Forderungen gefährdet ist.

(4) Verpfändung und Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware sind unzulässig. Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware oder die abgetretenen Forderungen sowie einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen hat der Kunde der Auftragnehmerin unverzüglich in Textform anzuzeigen; er wird die Auftragnehmerin bei der Rechtsverfolgung, insbesondere nach § 771 ZPO, unterstützen und trägt die Kosten einer erforderlichen Intervention, soweit sie von Dritten nicht zu erlangen sind. Der Kunde hat die Vorbehaltsware auf eigene Kosten gegen die üblichen Risiken, insbesondere gegen Feuer-, Wasser- und

Diebstahlschäden, ausreichend zum Neuwert zu versichern und die Versicherung auf Verlangen nachzuweisen; seine Ansprüche aus diesen Versicherungsverträgen tritt er bereits jetzt in Höhe des Rechnungswerts der Vorbehaltsware an die Auftragnehmerin ab, die die Abtretung annimmt.

(5) Die Auftragnehmerin ist berechtigt, die Befugnisse des Kunden nach Absatz 3 zur Weiterveräußerung, Verarbeitung und Einziehung zu widerrufen, die Sicherungsabtretung offenzulegen und vom Kunden Auskunft über die abgetretenen Forderungen sowie die Herausgabe der zu ihrer Geltendmachung erforderlichen Unterlagen zu verlangen, wenn aufgrund objektiver Umstände die Erfüllung der gesicherten Forderungen gefährdet ist, insbesondere bei Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder Ablehnung der Eröffnung mangels Masse. Sie ist ferner berechtigt, die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen und diese nach vorheriger Androhung mit angemessener Frist zu verwerten; der Verwertungserlös wird nach Abzug angemessener Verwertungskosten auf die gesicherten Forderungen angerechnet. In dem Herausgabeverlangen und der Rücknahme der Vorbehaltsware liegt kein Rücktritt vom Vertrag (§ 449 Abs. 2 BGB), es sei denn, die Auftragnehmerin erklärt den Rücktritt ausdrücklich. Beruht der wichtige Grund auf der Nichtzahlung fälliger Vergütung, darf die Auftragnehmerin die Rechte nach diesem Absatz erst geltend machen, wenn sie dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist. Der Kunde hat der Auftragnehmerin nach vorheriger Ankündigung während der üblichen Geschäftszeiten Zugang zu der Vorbehaltsware zu gewähren, soweit dies zur Besichtigung, Kennzeichnung oder aufgrund eines fälligen Herausgabeanspruchs zur Abholung erforderlich und dem Kunden zumutbar ist. Eine eigenmächtige Besitzentziehung ist hiermit nicht gestattet.

(6) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die gesicherten Forderungen um mehr als 10 %, wird die Auftragnehmerin auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach ihrer Wahl freigeben.

A.12 Mängelansprüche

(1) Der Kunde hat gelieferte Ware unverzüglich nach Ablieferung zu untersuchen und erkennbare Mängel, Fehlmengen und Falschlieferungen unverzüglich, spätestens binnen 5 Arbeitstagen, verdeckte Mängel unverzüglich nach Entdeckung in Textform zu rügen; § 377 HGB bleibt im Übrigen unberührt. Bei Ware, die zum Einbau oder zur sonstigen Weiterverarbeitung bestimmt ist, hat eine Untersuchung in jedem Fall unmittelbar vor der Verarbeitung zu erfolgen, soweit eine solche Untersuchung nach Art der Ware und dem gewöhnlichen Geschäftsgang möglich und zumutbar ist. Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügeobliegenheit gilt die Ware als genehmigt; bei zum Einbau oder zur Weiterverarbeitung bestimmter Ware gilt dies auch dann, wenn der Mangel infolge der Verletzung dieser Obliegenheiten erst nach der Verarbeitung offenbar wird. Ansprüche auf Ersatz von Aus- und Einbaukosten sind insoweit ausgeschlossen, als diese Kosten bei ordnungsgemäßer Untersuchung und rechtzeitiger Rüge vermieden worden wären. Für Mängel, die der Kunde bei Vertragsschluss kennt oder grob fahrlässig nicht kennt, haftet die Auftragnehmerin nach § 442 BGB nicht. Rechte des Kunden aus gesondert abgegebenen Garantien, insbesondere des Herstellers von Handelsware (A.3 Abs. 4), bleiben unberührt.

(2) Bei Mängeln leistet die Auftragnehmerin nach ihrer Wahl Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache; ist die gewählte Art der Nacherfüllung für den Kunden im Einzelfall unzumutbar, kann er sie ablehnen. Das Recht der Auftragnehmerin, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen, insbesondere nach § 439 Abs. 4 BGB, zu verweigern, bleibt unberührt. Die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt die Auftragnehmerin nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen; verbringt der Kunde die Ware an einen anderen Ort als den vereinbarten Lieferort, gehen hierdurch entstehende Mehraufwendungen zu seinen Lasten, es sei denn, die Verbringung entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Ware. Die Nacherfüllung gilt nach dem zweiten erfolglosen Versuch regelmäßig als fehlgeschlagen, sofern sich nicht insbesondere aus Art des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt. Ist demnach die Nacherfüllung fehlgeschlagen, ist sie unmöglich, unzumutbar oder wird sie ernsthaft und endgültig verweigert, kann der Kunde nach den gesetzlichen Vorschriften mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Bei einem unerheblichen Mangel besteht kein Rücktrittsrecht (§ 323 Abs. 5 Satz 2 BGB). Der Kunde hat der Auftragnehmerin die zur Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gele-

genheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware oder aussagekräftige Muster auf Verlangen zu Prüfungs- und Fehleranalysezwecken am Erfüllungsort der Nacherfüllung zur Verfügung zu stellen (§ 439 Abs. 5 BGB) und die zur Beurteilung erforderlichen Angaben zu Einsatz-, Verarbeitungs- und Ausfallbedingungen zu machen. Im Fall der Ersatzlieferung hat der Kunde die mangelhafte Sache auf Verlangen an die Auftragnehmerin zurückzugeben; ein Rückgabeanspruch des Kunden besteht insoweit nicht. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, die Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde die fällige Vergütung zahlt; das Recht des Kunden, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil der Vergütung zurückzubehalten, bleibt unberührt. Die Nacherfüllung umfasst weder den Ausbau oder die Deinstallation der mangelhaften noch den Einbau oder die Installation einer mangelfreien Sache, wenn die Auftragnehmerin ursprünglich nicht zu diesen Leistungen verpflichtet war; gesetzliche Ansprüche des Kunden auf Ersatz von Aus- und Einbaukosten bleiben vorbehaltlich Absatz 1 unberührt.

(3) Die Auftragnehmerin haftet nicht für Mängel, soweit diese auf natürlicher Abnutzung, unsachgemäßer Behandlung, Lagerung oder Verwendung, Eingriffen oder Änderungen durch den Kunden oder Dritte oder auf Beistellungen oder Vorgaben des Kunden, einschließlich Design- und Layoutvorgaben, beruhen. Dies gilt nicht, soweit die Auftragnehmerin den Mangel mitverursacht hat; A.9 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt.

(4) Mängelansprüche verjähren in zwölf Monaten ab Ablieferung bzw. Abnahme. Diese Frist gilt auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel beruhen, es sei denn, die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Die Verkürzung gilt nicht für Schadensersatzansprüche nach A.13 Abs. 1, für Ansprüche wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels, aus einer Beschaffenheitsgarantie, für Rückgriffsansprüche nach §§ 445a, 445b, 478 BGB sowie in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB; insoweit gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

(5) Ansprüche des Kunden auf Aufwendungsersatz nach § 445a Abs. 1 BGB sind ausgeschlossen, es sei denn, der letzte Vertrag in der Lieferkette ist ein Verbrauchsgüterkauf (§§ 478, 474 BGB) oder ein Verbrauchervertrag über die Bereitstellung digitaler Produkte (§§ 445c Satz 2, 327 Abs. 5, 327u BGB). Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von A.13.

(6) Stellt sich ein Mangelbeseitigungsverlangen des Kunden als unberechtigt heraus, kann die Auftragnehmerin Ersatz der ihr hierdurch entstandenen angemessenen Aufwendungen für Prüfung, Transport und Fehlersuche verlangen, es sei denn, der Kunde konnte bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt nicht erkennen, dass ein Mangel der Leistung der Auftragnehmerin nicht vorlag.

A.13 Haftung

(1) Die Auftragnehmerin haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, für die schuldhafte Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie im Umfang einer von ihr übernommenen Garantie.

(2) Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet die Auftragnehmerin nur für Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, das heißt solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf; in diesem Fall ist die Haftung auf den Ersatz des vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schadens begrenzt.

(3) Im Übrigen ist die Haftung der Auftragnehmerin – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen. Soweit die Haftung nach den vorstehenden Absätzen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Organe, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen der Auftragnehmerin.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für die Haftung für Beschädigung oder Verlust von Beistellungen (A.9) und für Aufwendungsersatzansprüche.

(5) Macht ein Dritter gegenüber dem Kunden Ansprüche wegen eines Produktschadens geltend oder erwägt der Kunde eine Rückruf-, Warn- oder sonstige Feldmaßnahme, die Leistungen der Auftragnehmerin betrifft,

wird der Kunde die Auftragnehmerin unverzüglich in Textform unterrichten, ihr Gelegenheit zur Teilnahme an der Ursachenanalyse und zur Stellungnahme zu Art und Umfang der beabsichtigten Maßnahme geben und ihr die zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen und Muster zur Verfügung stellen. Anerkenntnisse und Vergleiche, die Ansprüche gegen die Auftragnehmerin begründen oder erweitern können, wird der Kunde ohne deren vorherige Zustimmung in Textform nicht abgeben. Verletzt der Kunde diese Obliegenheiten, ist dies bei der Bemessung seiner Ansprüche als Mitverschulden (§ 254 BGB) zu berücksichtigen, insbesondere soweit dadurch die Feststellung der Schadensursache erschwert oder unmöglich wird oder ein vermeidbarer Mehraufwand entsteht.

(6) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

A.14 Schutzrechte; Prozess-Know-how

(1) Fertigt oder bearbeitet die Auftragnehmerin nach Zeichnungen, Spezifikationen, Daten oder sonstigen Vorgaben des Kunden, ist der Kunde dafür verantwortlich, dass hierdurch Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden; er stellt die Auftragnehmerin von sämtlichen Ansprüchen Dritter wegen der Verletzung solcher Schutzrechte einschließlich der angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung frei, es sei denn, er hat die Schutzrechtsverletzung nicht zu vertreten. Die Auftragnehmerin wird den Kunden über die Geltendmachung von Ansprüchen Dritter unverzüglich unterrichten und ohne dessen Zustimmung in Textform keine Anerkenntnisse abgeben oder Vergleiche schließen. Die Auftragnehmerin wird dem Kunden die Führung der Rechtsverteidigung überlassen, soweit ihr dies zumutbar ist; der Kunde darf keine Vergleiche schließen, die nicht ausschließlich Zahlungspflichten des Kunden begründen, ohne vorherige Zustimmung der Auftragnehmerin.

(2) Sämtliche Rechte an den von der Auftragnehmerin eingesetzten oder im Rahmen der Leistungserbringung entwickelten Fertigungs-, Prüf- und Prozessverfahren, Prozessparametern, Betriebsmitteln und dem zugehörigen Know-how („**Prozess-Know-how**“) stehen ausschließlich der Auftragnehmerin zu, auch soweit das Prozess-Know-how anlässlich eines Kundenauftrags entstanden oder verbessert worden ist. Dies gilt nicht für ausdrücklich als Foreground bezeichnete kundenspezifische Arbeitsergebnisse. Rechte des Kunden an seinen Produkten und an vereinbarungsgemäß für ihn erstellten Arbeitsergebnissen (B.I) bleiben unberührt.

(3) Liefert die Auftragnehmerin eigenentwickelte Produkte, wird sie den Kunden gegen Ansprüche Dritter wegen Verletzung gewerblicher Schutzrechte in Deutschland verteidigen und hat nach ihrer Wahl das Recht, für das betroffene Produkt ein Nutzungsrecht zu erwirken, es so zu ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder es gegen Erstattung des Entgelts zurückzunehmen; Voraussetzung ist, dass der Kunde die Auftragnehmerin unverzüglich unterrichtet und ihr die Verteidigung überlässt. A.13 bleibt unberührt. Die Verpflichtung besteht nicht, soweit die Schutzrechtsverletzung auf einer Vorgabe des Kunden, einer nicht von der Auftragnehmerin veranlassten Änderung, einer Kombination mit nicht von der Auftragnehmerin gelieferten Gegenständen oder einer Nutzung außerhalb des vertraglich vorgesehenen Zwecks beruht.

A.15 Geheimhaltung

(1) Die Parteien behandeln alle im Rahmen der Geschäftsbeziehung erlangten Informationen der jeweils anderen Partei, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus den Umständen ergibt (einschließlich Spezifikationen, Fertigungsdaten, Preisen und Geschäftsgeheimnissen im Sinne des GeschGehG), vertraulich, verwenden sie ausschließlich zur Durchführung des Vertrags und schützen sie durch angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen. Die Weitergabe an verbundene Unternehmen und Subunternehmer im Rahmen von A.4 ist zulässig, sofern diese entsprechend verpflichtet werden. Eine Weitergabe an Mitarbeiter, gesetzliche Vertreter, Berufsgeheimnisträger, Versicherer und finanzierende Institute ist zulässig, soweit die Weitergabe zur Durchführung des Vertrags, zur Wahrung berechtigter Interessen oder zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten erforderlich ist und der Empfänger gesetzlich oder vertraglich angemessen zur Vertraulichkeit verpflichtet ist.

(2) Die Pflichten nach Absatz 1 bestehen für die Dauer von 5 Jahren nach Beendigung der Geschäftsbeziehung fort; für Geschäftsgeheimnisse gelten sie zeitlich unbegrenzt, solange die Voraussetzungen des GeschGehG vorliegen.

(3) Die Pflichten nach Absatz 1 bestehen nicht für offenkundige, der empfangenden Partei bereits vor der Überlassung bekannte, unabhängig entwickelte, rechtmäßig von Dritten erlangte Informationen und bei gesetzlichen Offenlegungspflichten. In letzterem Fall wird, soweit rechtlich zulässig, die empfangende Partei die offenlegende Partei vorab informieren und den Umfang der Offenlegung auf das rechtlich Erforderliche beschränken.

(4) Mit der Überlassung vertraulicher Informationen sind keine Rechte an diesen Informationen, insbesondere keine Nutzungs-, Lizenz- oder Schutzrechte, verbunden, soweit sich aus diesen AGB oder einer gesonderten Vereinbarung nichts anderes ergibt. Auf Verlangen der überlassenden Partei, spätestens nach Beendigung der Geschäftsbeziehung, sind vertrauliche Informationen einschließlich sämtlicher Kopien zurückzugeben oder zu vernichten bzw. zu löschen und die Vernichtung oder Löschung auf Verlangen in Textform zu bestätigen. Hiervon ausgenommen sind Informationen, die gesetzlichen Aufbewahrungspflichten unterliegen oder in routinemäßigen Datensicherungen enthalten sind; für sie gilt die Geheimhaltungspflicht fort.

A.16 Exportkontrolle und Sanktionen

(1) Die Vertragserfüllung steht unter dem Vorbehalt, dass ihr keine Hindernisse aufgrund nationaler oder internationaler Vorschriften des Außenwirtschafts- und Exportkontrollrechts (insbesondere AWG, AWV, Verordnung (EU) 2021/821) sowie keine Embargos oder sonstige Sanktionen entgegenstehen. Verzögerungen aufgrund von Genehmigungsverfahren oder sonstigen exportkontrollrechtlichen Prüfungen hemmen den Lauf vereinbarter Fristen, soweit die Verzögerung trotz angemessener und rechtzeitiger Bearbeitung des Genehmigungs- oder Prüfverfahrens nicht von der Auftragnehmerin zu vertreten ist; die Fristen verlängern sich um die Dauer der Verzögerung zuzüglich einer angemessenen Anlauffrist. A.7 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Der Kunde wird der Auftragnehmerin auf Anforderung alle für Exportkontrollprüfungen erforderlichen Informationen und Dokumente (insbesondere zu Endverbleib, Endverwender und Verwendungszweck) unverzüglich zur Verfügung stellen. Bei Weitergabe der gelieferten Waren an Dritte hat der Kunde die einschlägigen Vorschriften des nationalen, europäischen und – soweit anwendbar – US-amerikanischen (Re-)Exportkontrollrechts einzuhalten, soweit dessen Beachtung nach dem auf den Kunden anwendbaren Recht zulässig und erforderlich ist.

(3) Verletzt der Kunde schuldhaft seine Pflichten nach Absatz 2 oder sonstige auf ihn anwendbare außenwirtschafts-, zoll- oder sanktionsrechtliche Vorschriften, ersetzt er der Auftragnehmerin die hieraus unmittelbar entstehenden Schäden und angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung. Dies gilt nicht, soweit der Schaden auf einer Pflichtverletzung oder einem Organisationsverschulden der Auftragnehmerin beruht. Die Ersatzfähigkeit öffentlich-rechtlicher Geldbußen, Sanktionen und vergleichbarer Maßnahmen richtet sich nach den zwingenden gesetzlichen Vorschriften.

A.17 Datenschutz

Die Parteien verarbeiten personenbezogene Daten im Rahmen der Vertragsdurchführung und für damit zusammenhängende gesetzlich zulässige Zwecke im Einklang mit den anwendbaren Datenschutzvorschriften. Weitere Informationen ergeben sich aus den Datenschutzhinweisen der Auftragnehmerin unter https://pieper.bauer-msg.com/datenschutz. Erfordert die Leistungserbringung eine Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag, schließen die Parteien eine Vereinbarung nach Art. 28 DSGVO.

A.18 Abtretung; Erfüllungsort; Gerichtsstand; anwendbares Recht; Sprache

(1) Der Kunde darf Forderungen gegen die Auftragnehmerin nur mit deren Zustimmung in Textform abtreten; die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden. § 354a HGB bleibt unberührt.

(2) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis, einschließlich der Nacherfüllung, ist der Sitz der Auftragnehmerin, soweit sich nicht aus der Art der Leistung, insbesondere einer vereinbarten Montage oder Leistung vor Ort, ein anderer Erfüllungsort ergibt.

(3) Ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist der Sitz der Auftragnehmerin. Gegenüber Kunden, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind, gilt dies nach § 38 ZPO; im Übrigen gilt dies gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB) im Anwendungsbereich des Art. 25 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 oder entsprechender internationaler Übereinkommen. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, den Kunden auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere über ausschließliche Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

(4) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Kollisionsrechtliche Normen, die zur Anwendung eines anderen Rechts führen würden, sind ausgeschlossen, soweit eine solche Rechtswahl zulässig ist.

(5) Wird eine Fassung dieser AGB in einer anderen Sprache verwendet, ist bei Abweichungen die deutsche Fassung maßgeblich.

A.19 Rücktritt; Kündigung; Rahmen- und Dauerschuldverhältnisse

(1) Das Recht des Kunden zur freien Kündigung von Werkverträgen (§ 648 BGB, auch in Verbindung mit § 650 BGB) bleibt unberührt. Die Vergütungs- und Materialfolgen einer solchen Kündigung richten sich nach A.3 Abs. 3 und 5; § 648 Satz 2 BGB bleibt unberührt.

(2) Rahmenverträge und sonstige Dauerschuldverhältnisse können, soweit nichts anderes vereinbart ist und Teil B nichts anderes bestimmt, von jeder Partei mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Bereits erteilte verbindliche Abrufe sowie die Pflichten des Kunden nach A.3 Abs. 5 und 6 bleiben von der Kündigung unberührt.

(3) Jede Partei kann aus wichtigem Grund kündigen (§ 314 BGB). Ein wichtiger Grund liegt für die Auftragnehmerin insbesondere vor, wenn der Kunde mit fälligen Zahlungen in Höhe von mindestens 10 % der in den letzten drei Monaten abgerechneten Vergütung, , länger als 30 Tage in Verzug ist und eine angemessene Nachfrist erfolglos verstrichen ist, oder wenn der Kunde eine wesentliche Vertragspflicht trotz Abmahnung in Textform wiederholt verletzt. Die Rechte der Auftragnehmerin nach A.5 Abs. 5, A.7 Abs. 2 und 3, A.11 Abs. 5 und A.16 bleiben unberührt.

(4) Rücktritts- und Kündigungserklärungen bedürfen der Textform (A.1 Abs. 4).

(5) Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sind überlassene Unterlagen, Beistellungen, Werkzeuge, Daten und vertrauliche Informationen nach Maßgabe von A.2 Abs. 2, A.9, A.10 und A.15 zurückzugeben, zu übergeben oder zu vernichten. Bereits erbrachte Leistungen sowie vertragsbezogen beschafftes oder verbindlich disponiertes Material sind nach A.3 Abs. 3 und 5 zu vergüten. Regelungen in Teil B, insbesondere zu Werkzeugen, Ersatzteilen und Serviceleistungen, gehen vor.

A.20 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Textform; dies gilt auch für die Änderung dieses Textformerfordernisses. Der Vorrang der Individualabrede (§ 305b BGB) bleibt unberührt.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

TEIL B – BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR EINZELNE LEISTUNGSARTEN

Die nachfolgenden Module gelten jeweils nur, soweit Leistungen der betreffenden Art Gegenstand des Vertrags sind (A.1 Abs. 3). Mehrere Module können nebeneinander anwendbar sein, wenn der Vertrag Leistungen mehrerer Arten umfasst.

B.I – Entwicklungsleistungen

(1) Dieses Modul gilt für Entwicklungs-, Konstruktions- und Designleistungen einschließlich der Erstellung von Prototypen und Mustern. Geschuldet sind die in der Leistungsbeschreibung bezeichneten Leistungen und Ergebnisse. Die Überlassung von Prototypen und Mustern erfolgt zu Erprobungszwecken; werden Prototypen, Muster oder Vorserienteile als eigenständige Lieferung bestellt, gelten für diese Lieferung ergänzend A.12 Abs. 1 sowie, soweit gesetzlich anwendbar, die Vorschriften des Kaufrechts (§ 650 BGB).

(2) Soweit ein konkret spezifiziertes Entwicklungsergebnis als geschuldeter Erfolg vereinbart ist, gelten die Vorschriften des Werkvertragsrechts. Ist entwicklungsbegleitende Unterstützung nach Aufwand vereinbart, gilt Dienstvertragsrecht; B.III Abs. 2 bis 5 gilt entsprechend. Bezeichnet die Leistungsbeschreibung kein bestimmtes Entwicklungsergebnis ausdrücklich als geschuldeten Erfolg, schuldet die Auftragnehmerin die fachgerechte Durchführung der vereinbarten Entwicklungstätigkeit; die gesetzliche Einordnung des Vertrags bleibt unberührt.

(3) Ist ein Entwicklungsergebnis als Erfolg geschuldet, ist es abzunehmen. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn der Kunde die Abnahme nicht innerhalb einer von der Auftragnehmerin gesetzten angemessenen Frist, die 10 Arbeitstage ab Bereitstellung und Aufforderung zur Abnahme nicht unterschreitet, unter Angabe mindestens eines Mangels in Textform verweigert; wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden. Die Auftragnehmerin wird den Kunden mit der Aufforderung zur Abnahme auf die Bedeutung seines Verhaltens und die Folgen einer nicht fristgerechten Erklärung besonders hinweisen. Die Abnahme gilt ferner als erfolgt, wenn der Kunde das Entwicklungsergebnis über die vereinbarte Erprobung hinaus im Wirkbetrieb nutzt oder zur Serienfertigung freigibt; die bestimmungsgemäße Erprobung von Prototypen und Mustern gilt nicht als Nutzung im Wirkbetrieb. Sind Meilensteine oder Teilleistungen mit eigenen Abnahmekriterien vereinbart, sind Teilabnahmen durchzuführen; die Frist des A.12 Abs. 4 beginnt insoweit mit der jeweiligen Teilabnahme.

(4) Die Auftragnehmerin schuldet Leistungen nach dem bei Leistungserbringung maßgeblichen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Stand der Technik, soweit nicht ausdrücklich ein anderer technischer Stand vereinbart ist. Eine Einstandspflicht für die technische oder wirtschaftliche Realisierbarkeit eines angestrebten, nicht verbindlich spezifizierten Entwicklungsziels übernimmt sie nicht.

(5) Der Kunde erbringt die für die Durchführung der Entwicklung erforderlichen Mitwirkungshandlungen rechtzeitig und unentgeltlich. Hierzu gehören insbesondere vollständige und widerspruchsfreie Anforderungen und Spezifikationen, die Beistellung von Referenzhardware, Prüfmustern und Testumgebungen nach A.9, die Benennung eines für Projektentscheidungen zuständigen Ansprechpartners sowie Entscheidungen und Freigaben (insbesondere Konzept-, Schaltplan-, Layout- und Bauteilfreigaben) innerhalb der vereinbarten, mangels Vereinbarung innerhalb angemessener Frist. Kommt der Kunde diesen Mitwirkungshandlungen nicht rechtzeitig nach, verlängern sich vereinbarte Termine angemessen; A.7 Abs. 1 sowie die Rechte der Auftragnehmerin aus §§ 642, 643 BGB bleiben unberührt. Eine Freigabe des Kunden entbindet die Auftragnehmerin nicht von ihrer Pflicht, auf ihr bekannte Bedenken gegen die freigegebene Lösung unverzüglich in Textform hinzuweisen.

(6) Der in der Leistungsbeschreibung festgelegte Leistungsumfang ist abschließend; jede darüber hinausgehende Anforderung ist eine Änderung. Vereinbarte Termine verschieben sich um die Dauer der Prüfung und der Umsetzung der Änderung zuzüglich einer angemessenen Anlauffrist. Die Auftragnehmerin wird den Kun-

den vor Überschreitung des unentgeltlichen Prüfaufwands informieren und die voraussichtlichen Prüfungskosten mitteilen.

(7) An Kenntnissen, Schutzrechten und Know-how, die eine Partei bereits vor Beginn des Projekts besaß oder außerhalb des Projekts erlangt („**Background**"), erwirbt die andere Partei keine Rechte. Soweit Background der Auftragnehmerin für die nach Absatz 8 gestattete Nutzung der Arbeitsergebnisse erforderlich ist, erhält der Kunde hieran ein einfaches, nicht ausschließliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes Recht, den Background ausschließlich als Bestandteil oder in Verbindung mit den Arbeitsergebnissen in dem nach Absatz 8 zulässigen Umfang zu nutzen. Das Nutzungsrecht darf nur zusammen mit den Arbeitsergebnissen oder den Produkten, in die diese bestimmungsgemäß integriert sind, übertragen oder unterlizenziert werden; eine hiervon losgelöste Nutzung, Verwertung, Übertragung oder Unterlizenzierung des Backgrounds ist nicht gestattet. Soweit die Auftragnehmerin Background des Kunden zur Durchführung des Vertrags benötigt, räumt der Kunde ihr hieran für die Dauer des Vertrags ein einfaches, nicht ausschließliches, nicht übertragbares und auf die Durchführung des Vertrags beschränktes Nutzungsrecht ein. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, den nach A.4 eingesetzten verbundenen Unternehmen und Subunternehmern entsprechende Nutzungsrechte einzuräumen, soweit dies zur Vertragsdurchführung erforderlich ist. Die Parteien dokumentieren ihren für das Projekt relevanten Background bei Projektbeginn.

(8) An den vereinbarungsgemäß speziell für den Kunden erstellten und in der Leistungsbeschreibung ausdrücklich als Arbeitsergebnisse bezeichneten Ergebnissen („**Foreground**") erhält der Kunde mit vollständiger Zahlung der hierfür vereinbarten Vergütung das ausschließliche, zeitlich und räumlich unbeschränkte Recht, diese zur Entwicklung, Herstellung, Prüfung, Zertifizierung, Vermarktung, Nutzung, Wartung, Reparatur und Weiterentwicklung der in der Leistungsbeschreibung bezeichneten Produkte und Produktgruppen zu nutzen. Das Nutzungsrecht umfasst das Recht zur Vervielfältigung, Bearbeitung und Weiterentwicklung sowie das Recht, die Arbeitsergebnisse in die bezeichneten Produkte zu integrieren. Der Kunde ist berechtigt, die Arbeitsergebnisse durch mit ihm im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen sowie durch von ihm oder diesen beauftragte Entwicklungs-, Fertigungs-, Prüf-, Zertifizierungs- und Servicedienstleister in dem vorstehend bestimmten Umfang nutzen, bearbeiten und weiterentwickeln zu lassen. Eine Übertragung oder Unterlizenzierung an sonstige Dritte ist nur zusammen mit dem Unternehmen, dem betreffenden Geschäftsbereich oder den Produkten zulässig, für welche die Arbeitsergebnisse erstellt wurden. Eine davon losgelöste Verwertung oder Vermarktung der Arbeitsergebnisse als eigenständiges Produkt, Entwicklungswerkzeug oder Dienstleistung ist nicht gestattet, soweit dies nicht ausdrücklich vereinbart ist. Bis zur vollständigen Zahlung der hierfür vereinbarten Vergütung erhält der Kunde ein einfaches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Recht, die Arbeitsergebnisse ausschließlich für interne Prüf-, Erprobungs- und Freigabezwecke sowie zur Vorbereitung der vertragsgemäßen Nutzung zu verwenden. Dieses vorläufige Nutzungsrecht erlischt, wenn die Auftragnehmerin wegen Zahlungsverzugs des Kunden wirksam vom Vertrag zurücktritt. Nicht Gegenstand der Rechtseinräumung nach Satz 1 sind, auch wenn sie bei der Erstellung des Foregrounds eingesetzt wurden oder in diesen eingeflossen sind, das Prozess-Know-how der Auftragnehmerin nach A.14 Abs. 2 sowie allgemeine, nicht ausschließlich für den Kunden entwickelte Methoden, Verfahren, Bibliotheken, Module, Werkzeuge und wiederverwendbare Bausteine. Soweit solche Bestandteile für die vertragsgemäße Nutzung der Arbeitsergebnisse erforderlich sind, gilt Absatz 7 Satz 2 entsprechend.

(9) Die Auftragnehmerin übergibt die Arbeitsergebnisse in der in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Form. Prüf-, Fertigungs- und Prozessunterlagen der Auftragnehmerin – insbesondere Prüf- und Programmierprogramme, Prüfadapter und -vorrichtungen, Fertigungs- und Bestückungsdaten sowie Prozessparameter – gehören nur dann zu den Arbeitsergebnissen, wenn sie in der Leistungsbeschreibung ausdrücklich als solche bezeichnet sind; im Übrigen gilt A.14 Abs. 2. Quellcode wird nur überlassen, soweit dies vereinbart ist (B.II Abs. 2).

(10) Die Auftragnehmerin stellt durch entsprechende Vereinbarungen mit ihren Mitarbeitern, freien Mitarbeitern sowie den nach A.4 eingesetzten verbundenen Unternehmen und Subunternehmern sicher, dass sie über die zur Erfüllung von Absatz 8 erforderlichen Rechte verfügt. Diensterfindungen ihrer Arbeitnehmer wird

sie nach dem ArbnErfG unbeschränkt in Anspruch nehmen, soweit sie Arbeitsergebnisse im Sinne von Absatz 8 betreffen und soweit dies rechtlich möglich und für die geschuldete Rechtseinräumung erforderlich ist.

(11) Eine Schutzrechtsrecherche schuldet die Auftragnehmerin nur, soweit dies gesondert vereinbart und vergütet ist; ohne eine solche Vereinbarung übernimmt sie weder eine Garantie noch eine verschuldensunabhängige Einstandspflicht dafür, dass die Arbeitsergebnisse frei von Schutzrechten Dritter sind. Ihr bekannte, den Arbeitsergebnissen entgegenstehende Schutzrechte Dritter wird sie dem Kunden unverzüglich in Textform mitteilen. Beruhen die Arbeitsergebnisse auf Spezifikationen, Zeichnungen, Daten oder sonstigen Vorgaben des Kunden, gilt A.14 Abs. 1. Im Übrigen gilt A.14 Abs. 3 mit der Maßgabe, dass an die Stelle eigenentwickelter Produkte die Arbeitsergebnisse treten; A.13 bleibt unberührt.

(12) Die Auftragnehmerin kann Abschlagszahlungen für die erbrachten vertragsgemäßen Entwicklungsleistungen verlangen (§ 632a BGB); sind Meilensteine vereinbart, kann sie nach Erreichen des jeweiligen Meilensteins Abschlagszahlung in Höhe des hierauf entfallenden Vergütungsanteils verlangen. Bei Vertragsbeendigung sind die bis zur Beendigung vertragsgemäß erbrachten Leistungen sowie nachweisbar bereits entstandene, nicht mehr vermeidbare Aufwendungen zu vergüten. Bei pauschal vergüteten Meilensteinen bemisst sich die Vergütung nach dem nachgewiesenen Fertigstellungsgrad. Weitergehende gesetzliche Ansprüche, insbesondere nach §§ 642, 645, 648 und 648a BGB, bleiben unberührt. Rechte an Arbeitsergebnissen erwirbt der Kunde in diesem Fall nach Maßgabe von Absatz 8 nur an den bis zur Beendigung abgenommenen oder, soweit eine Abnahme nicht geschuldet ist, vertragsgemäß erbrachten und jeweils vollständig vergüteten Teilleistungen.

B.II – Software und Firmware

(1) Dieses Modul gilt, soweit die Auftragnehmerin Software oder Firmware liefert, erstellt, anpasst oder auf Produkte aufspielt.

(2) Der Kunde erhält an gelieferter Software/Firmware mit vollständiger Zahlung das einfache, nicht ausschließliche Recht, sie auf bzw. mit den vertragsgegenständlichen Produkten bestimmungsgemäß zu nutzen und zusammen mit diesen Produkten weiterzugeben. Bereits vor vollständiger Zahlung ist der Kunde vorläufig berechtigt, die Software/Firmware bestimmungsgemäß zu nutzen und zusammen mit den Produkten im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterzugeben (entsprechend A.11 Abs. 3); dieses vorläufige Recht erlischt, wenn die Auftragnehmerin wegen Zahlungsverzugs vom Vertrag zurücktritt oder die Weiterveräußerungsbefugnis nach A.11 Abs. 3 entfällt; bereits zuvor im ordnungsgemäßen Geschäftsgang an Abnehmer weitergegebene Nutzungsrechte bleiben unberührt. Eine Überlassung des Quellcodes und weitergehende Rechte (insbesondere Bearbeitung) bedürfen gesonderter Vereinbarung; bei vom Kunden bezahlter Individualentwicklung von Software gilt B.I Abs. 8 entsprechend, wobei sich das Nutzungsrecht auch auf den Quellcode erstreckt, soweit dies vereinbart ist.

(3) Die Auftragnehmerin ist berechtigt, Open-Source-Komponenten einzusetzen. Sie wird dem Kunden auf Anforderung eine Übersicht der eingesetzten Komponenten und ihrer Lizenzen (Software Bill of Materials) zur Verfügung stellen. Für Open-Source-Komponenten gelten vorrangig die jeweiligen Lizenzbedingungen; Mängelansprüche und Haftung der Auftragnehmerin nach A.12 und A.13 bleiben für die vertragliche Gesamtleistung unberührt. Die Auftragnehmerin wird keine Open-Source-Komponenten einsetzen, deren Lizenzbedingungen eine Offenlegung, Überlassung oder Lizenzierung von proprietärem Quellcode des Kunden oder von speziell für den Kunden erstellten proprietären Softwarebestandteilen verlangen, soweit dies nicht zuvor ausdrücklich vereinbart wurde.

(4) Updates, Upgrades und Pflege der Software sind nur geschuldet, soweit dies vereinbart ist oder die Auftragnehmerin hierzu aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften verpflichtet ist. Dies gilt insbesondere für Pflichten aus der Verordnung (EU) 2024/2847 (Cyber Resilience Act), soweit die Auftragnehmerin für das betreffende Produkt gesetzliche Hersteller- oder sonstige Wirtschaftsakteurspflichten treffen. Die Rollenverteilung hinsichtlich der Pflichten aus der Verordnung (EU) 2024/2847 ist, soweit einschlägig, im Einzelvertrag festzulegen. Die regulatorische Verantwortlichkeit richtet sich nach den zwingenden gesetzlichen Vorschrif-

ten. Soweit der Kunde das Produkt unter eigenem Namen oder eigener Marke in Verkehr bringt, übernimmt er die ihm gesetzlich zugewiesenen Herstellerpflichten. Eigene zwingende Pflichten der Auftragnehmerin bleiben unberührt.

(5) Der Kunde darf Schutzmechanismen, Kennzeichnungen und Urhebervermerke nicht entfernen oder verändern.

B.III – Beratungs- und Unterstützungsleistungen; Interimsmanagement

(1) Dieses Modul gilt für Beratungs-, Analyse- und Unterstützungsleistungen einschließlich Interimsmanagement. Eine organschaftliche Stellung, rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht oder Verantwortung für gesetzlich dem Kunden oder seinen Organen zugewiesene Pflichten wird nur übernommen, soweit dies ausdrücklich vereinbart ist.

(2) Die Auftragnehmerin schuldet die sorgfältige Erbringung der vereinbarten Leistungen nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung, nicht jedoch einen bestimmten wirtschaftlichen Erfolg (Dienstvertrag). Empfehlungen und Entscheidungsvorlagen entbinden den Kunden nicht von der eigenen unternehmerischen Entscheidung und Prüfung.

(3) Der Kunde stellt der Auftragnehmerin rechtzeitig alle erforderlichen Informationen, Unterlagen und Ansprechpartner zur Verfügung und steht für deren Richtigkeit und Vollständigkeit ein; die Auftragnehmerin ist nicht verpflichtet, vom Kunden bereitgestellte Informationen auf Richtigkeit zu überprüfen, sofern nicht ausdrücklich vereinbart.

(4) Die eingesetzten Personen werden von der Auftragnehmerin ausgewählt und eingesetzt; ein Anspruch auf bestimmte Personen besteht nicht, ein Austausch gegen gleich qualifizierte Personen ist zulässig. Die eingesetzten Personen unterliegen ausschließlich den fachlichen und disziplinarischen Weisungen der Auftragnehmerin, werden nicht in die Arbeitsorganisation des Kunden eingegliedert und sind nicht dessen arbeitsrechtlichen Weisungen unterworfen; eine Arbeitnehmerüberlassung ist nicht Vertragsgegenstand.

(5) Vergütet wird, soweit nichts anderes vereinbart ist, nach Aufwand zu den vereinbarten Sätzen zuzüglich nachgewiesener Reise- und Nebenkosten. Verträge mit fester Laufzeit enden mit deren Ablauf; gesetzliche Rechte zur vorzeitigen Kündigung bleiben unberührt.

(6) Der Kunde wird während der Laufzeit des Vertrags und für zwölf Monate danach Mitarbeiter der Auftragnehmerin, die wesentlich an der Leistungserbringung für den Kunden beteiligt waren, nicht gezielt zum Zweck der Begründung eines Arbeits- oder freien Dienstverhältnisses abwerben. Nicht erfasst sind allgemeine, nicht gezielt an diese Mitarbeiter gerichtete Stellenausschreibungen und Bewerbungen, die ohne vorherige gezielte Ansprache durch den Kunden erfolgen.

B.IV – Bearbeitung beigestellter Ware (Lackierung, Beschichtung, Verguss, Umverzinnen, Montage- und sonstige Werkleistungen an Beistellware)

(1) Dieses Modul gilt, soweit Vertragsgegenstand die Be- oder Verarbeitung vom Kunden beigestellter Ware ist, insbesondere Schutzlackierung (Conformal Coating), selektives Lackieren, Tauchlackierung, Verguss, Umverzinnen von Bauelementen sowie Montage- und Prüfleistungen an beigestellten Baugruppen.

(2) Geschuldet ist die vereinbarte Bearbeitungsleistung nach der freigegebenen Spezifikation bzw. dem freigegebenen Erstmuster (Werkvertrag). Für die Funktion, Konstruktion und Materialeignung der beigestellten Ware sowie für die Eignung der vom Kunden vorgegebenen Bearbeitungsparameter ist der Kunde verantwortlich; die Auftragnehmerin schuldet keine Prüfung der Kundenkonstruktion.

(3) Der Kunde bezeichnet die gewünschte Bearbeitung sowie etwaige Zusatzleistungen bei Auftragserteilung eindeutig in Textform und macht die für die Verfahrensauswahl erforderlichen Angaben, insbesondere zu Aufbau und Werkstoffen der Baugruppe, zu bereits durchgeführten Vorbehandlungen (etwa Reinigung, Flussmittelrückstände, Vorbeschichtungen), zu abzudeckenden Bereichen (Keep-out-Zonen) sowie zum vorgesehenen Verwendungszweck und den Einsatzbedingungen des Endprodukts (insbesondere Temperatur-,

Feuchte-, Medien- und Vibrationsbelastung). Macht der Kunde keine Vorgaben zu Verfahren, Material oder Prozessparametern, wählt die Auftragnehmerin diese nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des angegebenen Verwendungszwecks und der Beschaffenheit der Beistellware aus; eine Prüfung der Eignung des Bearbeitungsergebnisses für den Endverwendungszweck schuldet sie nicht. A.9 Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) Voraussetzung der Bearbeitung ist die Anlieferung der Beistellware in prozessfähigem Zustand gemäß A.9 Abs. 1 (insbesondere Sauberkeit, Lackierfähigkeit bzw. Lötbarkeit, vollständige und maschinenlesbare Datensätze). Erkennt die Auftragnehmerin bei der Bearbeitung, dass die Beistellware nicht prozessfähig ist, wird sie den Kunden informieren und die Weisung des Kunden einholen; Wartezeiten und Mehraufwand trägt der Kunde. Bei Ware, die die Auftragnehmerin nicht selbst gefertigt hat oder die von Dritten vor- oder nachbehandelt wurde, schuldet die Auftragnehmerin die prozesskonforme Ausführung der vereinbarten Bearbeitung nach den freigegebenen Parametern. Das Risiko der Eignung der Beistellware für den vereinbarten Bearbeitungsprozess trägt der Kunde, soweit eine mangelnde Eignung für die Auftragnehmerin bei der nach A.9 Abs. 2 geschuldeten Prüfung und während der Bearbeitung nicht erkennbar war. Die Verantwortung der Auftragnehmerin für die vertragsgemäße Durchführung und Überwachung des Bearbeitungsprozesses bleibt unberührt. Vereinbarte Prüfungen (z. B. Sichtprüfung, AOI, elektrische Prüfung) beschränken sich auf die vereinbarte Prüftiefe und entbinden den Kunden nicht von eigener Prüfung und Verantwortung gegenüber seinen Abnehmern.

(5) Sofern vereinbart, erfolgt vor Beginn der Serienbearbeitung eine Bemusterung. Mit der Freigabe des Erstmusters bestätigt der Kunde die Vertragsgemäßheit der anhand des Erstmusters erkennbaren und in den Bemusterungsunterlagen dokumentierten Eigenschaften des freigegebenen Bearbeitungsprozesses. Die Freigabe lässt die Verantwortung der Auftragnehmerin für die Einhaltung der freigegebenen Prozessparameter und für bei der Bemusterung nicht erkennbare Abweichungen unberührt. Auch bei einer dem freigegebenen Verfahren, den vereinbarten Prozessparametern und dem anerkannten Stand der Technik entsprechenden Bearbeitung können technisch unvermeidbare prozessbedingte Ausschussanteile und sonstige verfahrensbedingte Verluste entstehen. Die Parteien vereinbaren deshalb bei Vertragsschluss, erforderlichenfalls auf Grundlage von Vorversuchen oder einer Bemusterung, für jedes eingesetzte Verfahren gesondert den zulässigen prozessbedingten Ausschussanteil sowie sonstige zulässige verfahrensbedingte Verluste, insbesondere Anfahr-, Ausfahr- und Rüstverluste sowie Anteile zweiter Wahl. Fehlt eine solche Vereinbarung, gilt ein Ausschussanteil von bis zu 3 % der in den jeweiligen Bearbeitungsprozess eingebrachten Stückzahl als zulässig, soweit dieser Anteil nach Art des vereinbarten Verfahrens, der Beschaffenheit der Beistellware und dem anerkannten Stand der Technik üblich und auch bei Anwendung der geschuldeten Sorgfalt technisch nicht vermeidbar ist. Werden andere Trägermaterialien, Bauteile, Materialien, Prozessparameter oder Verfahren eingesetzt, ist die Vereinbarung über Ausschussanteile und Verluste neu zu treffen; bis zu einer solchen Vereinbarung ist die Auftragnehmerin zur Serienbearbeitung nicht verpflichtet. Ausschuss innerhalb des ausdrücklich vereinbarten oder mangels Vereinbarung nach den vorstehenden Bestimmungen zulässigen Anteils stellt nur insoweit keinen Mangel der Bearbeitungsleistung dar, als die Auftragnehmerin die vereinbarten und freigegebenen Prozessparameter eingehalten hat und der Ausschuss weder auf einer von ihr zu vertretenden Abweichung vom vereinbarten Verfahren noch auf einem von ihr zu vertretenden Anlagen-, Bedienungs-, Überwachungs- oder Organisationsfehler beruht. Die Darlegungs- und Beweislast richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Soweit der Ausschuss nach den vorstehenden Bestimmungen keinen Mangel darstellt, trägt der Kunde das Materialrisiko für die ausgefallene Beistellware. Die vereinbarte Bearbeitungsvergütung fällt auch für die ordnungsgemäß in den Bearbeitungsprozess eingebrachten Ausschussteile an, soweit die Bearbeitungsleistung bis zum Eintritt oder zur Erkennbarkeit des Ausschusses vertragsgemäß erbracht wurde; ersparte Bearbeitungsschritte, Aufwendungen und Kosten sind abzuziehen. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, im vereinbarten, mangels Vereinbarung im für die ordnungsgemäße Durchführung und Prüfung des Bearbeitungsprozesses technisch erforderlichen und angemessenen Umfang Muster und Prüflinge, auch für zerstörende Prüfungen, insbesondere Schliffbilder, aus der Beistellware zu entnehmen. Der hierfür vorhersehbar erforderliche Materialbedarf ist dem Kunden vor Serienbeginn mitzuteilen und gehört zum Mehrbedarf nach A.9 Abs. 1. Für Ausschuss außerhalb des zulässigen Anteils

sowie für Ausschuss, der auf einer nicht vertragsgemäßen Bearbeitung oder einem von der Auftragnehmerin zu vertretenden Umstand beruht, gelten A.12 und A.13. A.9 Abs. 1 bleibt unberührt.

(6) Für Schichtdicken, Auftragsgewichte, Kantenbedeckung und vergleichbare Ergebnisgrößen haftet die Auftragnehmerin nur im Rahmen der vereinbarten Toleranzen und nur, soweit die beigestellte Ware eine für die Einhaltung dieser Toleranzen hinreichend gleichmäßige Beschaffenheit aufweist. Soweit die Parteien eine statistische Prüfung, Stichprobenprüfung oder auf den Gesamtauftrag bezogene Toleranz ausdrücklich vereinbart haben, beurteilt sich die Vertragsgemäßheit nach den vereinbarten Prüf- und Bewertungskriterien. Unabhängig hiervon sind einzelne bearbeitete Teile mangelhaft, wenn sie vereinbarte zwingende Sicherheits- oder Funktionsanforderungen nicht erfüllen. Die Freigabe eines Erstmusters begründet für sich genommen keine Garantie oder Zusicherung bestimmter Schichtdicken, Auftragsgewichte oder sonstiger messbarer Ergebnisgrößen.

(7) Die Werkleistung ist nach Ablieferung unverzüglich abzunehmen. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn der Kunde die Abnahme nicht innerhalb einer von der Auftragnehmerin gesetzten angemessenen Frist von mindestens zehn Arbeitstagen unter Angabe mindestens eines Mangels in Textform verweigert. Wegen unwesentlicher Mängel darf die Abnahme nicht verweigert werden. Die Auftragnehmerin wird den Kunden mit der Aufforderung zur Abnahme auf die Bedeutung seines Verhaltens und die Folgen einer nicht fristgerechten Erklärung besonders hinweisen. Die Abnahme gilt ferner als erfolgt, wenn der Kunde die bearbeitete Ware in Kenntnis der Abnahmereife bestimmungsgemäß weiterverarbeitet oder im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterveräußert, ohne sich erkennbare Mängel vorzubehalten. Eine lediglich zu Prüf- oder Erprobungszwecken erfolgende Nutzung begründet keine Abnahme.

(8) Will der Kunde Mängel der Bearbeitungsleistung geltend machen, hat er die Weiterverarbeitung, den Einbau und die Weiterveräußerung der betroffenen Ware zu unterlassen oder unverzüglich einzustellen und die Auftragnehmerin unverzüglich zu unterrichten. Beanstandete Ware ist der Auftragnehmerin auf Verlangen zur Prüfung vorzulegen oder ihr am Lagerort Gelegenheit zur Untersuchung zu geben. Verletzt der Kunde diese Obliegenheiten, ist dies bei der Bemessung seiner Ansprüche als Mitverschulden (§ 254 BGB) zu berücksichtigen, insbesondere soweit dadurch die Feststellung der Mangelursache erschwert oder unmöglich wird oder ein vermeidbarer Mehrschaden entsteht.

(9) Ist die Bearbeitungsleistung mangelhaft, ist der Auftragnehmerin zunächst Gelegenheit zur Nacherfüllung zu geben; sie kann nach ihrer Wahl nachbearbeiten oder die Bearbeitung an Ersatzware wiederholen. Ist die beigestellte Ware infolge des Mangels nicht mehr verwendbar, setzt die Wiederholung der Bearbeitung voraus, dass der Kunde der Auftragnehmerin die hierfür erforderliche Beistellware zur Verfügung stellt, soweit ihm dies möglich und zumutbar ist; die Auftragnehmerin erstattet dem Kunden die Selbstkosten der Wiederbeschaffung oder Herstellung dieser Beistellware nach Maßgabe von A.13. Die Rechte des Kunden nach A.12 bleiben im Übrigen unberührt.

(10) Wegen ihrer fälligen Forderungen aus der Bearbeitung der jeweiligen Ware steht der Auftragnehmerin das gesetzliche Unternehmerpfandrecht nach § 647 BGB zu. Der Kunde bestellt der Auftragnehmerin darüber hinaus mit der Übergabe ein rechtsgeschäftliches Pfandrecht an den ihr zur Bearbeitung, Prüfung, Wartung, Reparatur oder Verwahrung übergebenen Waren und sonstigen beweglichen Sachen des Kunden. Das rechtsgeschäftliche Pfandrecht sichert neben den Forderungen aus dem jeweiligen Bearbeitungsauftrag auch fällige Forderungen aus früheren Bearbeitungs-, Wartungs- oder Reparaturleistungen, soweit diese mit der verpfändeten Ware oder mit früheren, für denselben Kunden erbrachten Bearbeitungs-, Wartungs- oder Reparaturleistungen in einem unmittelbaren sachlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhang stehen. Der Kunde steht dafür ein, dass er zur Bestellung des Pfandrechts berechtigt ist. Eigentumsrechte, Eigentumsvorbehalte, Sicherungsrechte und sonstige Rechte Dritter an der übergebenen Ware hat er der Auftragnehmerin vor Übergabe in Textform offenzulegen. Soweit der Kunde nicht Eigentümer der Ware ist, bestellt er das Pfandrecht nur an den ihm zustehenden übertragbaren Anwartschafts- und sonstigen vermögenswerten Rechten an der Ware. Die Auftragnehmerin darf die Herausgabe der verpfändeten Ware verweigern, solange die gesicherten Forderungen nicht erfüllt oder angemessen sichergestellt sind. Gesetzliche Herausgabeansprüche Dritter und zwingende insolvenzrechtliche Vorschriften bleiben unberührt. Nach Eintritt der Verwer-

tungsreife ist die Auftragnehmerin berechtigt, die verpfändete Ware nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu verwerten. Sie wird dem Kunden die Verwertung und deren Zeitpunkt zuvor mit angemessener Frist androhen, soweit eine Androhung nicht nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist. Der Verwertungserlös ist nach Abzug der angemessenen Verwertungs- und Aufbewahrungskosten auf die gesicherten Forderungen anzurechnen; ein Überschuss ist an den Berechtigten auszukehren. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die gesicherten Forderungen um mehr als 10 %, wird die Auftragnehmerin auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach ihrer Wahl freigeben.

(11) Wird der Vertrag vor vollständiger Ausführung beendet, sind die bis zur Beendigung vertragsgemäß erbrachten Bearbeitungsleistungen nach ihrem Fertigstellungsgrad sowie nachweisbar bereits entstandene, nicht mehr vermeidbare Rüst-, Vorbereitungs- und Materialaufwendungen zu vergüten. Ersparte Aufwendungen und eine mögliche anderweitige Verwendung sind anzurechnen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche, insbesondere nach §§ 642, 645, 648 und 648a BGB, sowie A.3 Abs. 5 bleiben unberührt.

B.V – Leistungen mit Bezug zu Medizinprodukten

(1) Dieses Modul gilt, soweit Leistungen Produkte betreffen, die Medizinprodukte oder Teile von Medizinprodukten im Sinne der Verordnung (EU) 2017/745 (MDR) oder der Verordnung (EU) 2017/746 (IVDR) sind oder werden sollen. Es gilt auch, soweit Leistungen nach A.4 ganz oder teilweise durch verbundene Unternehmen oder sonstige Subunternehmer erbracht werden. Der Kunde wird die Auftragnehmerin spätestens bei Vertragsschluss in Textform darüber informieren, dass die Leistungen für ein Medizinprodukt bestimmt sind, und ihr die maßgebliche Zweckbestimmung und Risikoklasse mitteilen; unterbleibt diese Information, treffen die Auftragnehmerin die besonderen Pflichten dieses Moduls erst ab Kenntnis, und den hierdurch entstehenden Mehraufwand trägt der Kunde.

(2) Die Auftragnehmerin erbringt ihre Leistungen als Fertigungs- bzw. Entwicklungsdienstleisterin nach den dokumentierten Vorgaben des Kunden. Nach dem von den Parteien vorgesehenen Geschäftsmodell soll der Kunde bzw. der von ihm benannte Dritte Hersteller im Sinne der MDR/IVDR sein. Die zwingende regulatorische Einordnung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Eigene regulatorische Pflichten der Auftragnehmerin, insbesondere als Hersteller, Bevollmächtigte, Importeurin, Händlerin oder sonstige Wirtschaftsakteurin, bleiben unberührt.

(3) Die Auftragnehmerin wird die vereinbarten qualitätsbezogenen Anforderungen einhalten und die vereinbarten Fertigungs- und Prüfaufzeichnungen führen und für die gesetzlich erforderliche oder vereinbarte Dauer, mindestens jedoch zehn Jahre und bei implantierbaren Produkten mindestens fünfzehn Jahre nach dem Inverkehrbringen des letzten von den Unterlagen erfassten Produkts, aufbewahren, soweit die Auftragnehmerin die hierfür erforderlichen Informationen erhält. Inhalte und Verfahren im Einzelnen (einschließlich Änderungsmanagement, Audits, Behördenkontakten und Rückverfolgbarkeit) regeln die Parteien in einer Qualitätssicherungsvereinbarung; diese geht diesen AGB in ihrem Regelungsbereich vor (A.1 Abs. 3).

(4) Mitwirkungen der Auftragnehmerin an Audits des Kunden, Benannter Stellen oder Behörden sowie an Rückverfolgungs- und Feldmaßnahmen erfolgen gegen Erstattung des angemessenen Aufwands, soweit die Maßnahme nicht auf einer von der Auftragnehmerin zu vertretenden Pflichtverletzung beruht.

(5) Kosten von Rückruf- und sonstigen Feldmaßnahmen tragen die Parteien im Verhältnis ihrer Verursachungs- und Verantwortungsanteile; die Haftung der Auftragnehmerin richtet sich auch insoweit nach A.13. Gesetzlich zwingende Verantwortlichkeiten und behördliche Anordnungen bleiben unberührt.

B.VI – Service, Wartung, Reparatur, Ersatzteile

(1) Dieses Modul gilt für Wartungs-, Instandsetzungs-, Retrofit- und sonstige Serviceleistungen sowie für die Ersatzteilversorgung, einschließlich vereinbarter Service Level.

(2) Umfang, Reaktions- und Wiederherstellungszeiten ergeben sich aus der jeweiligen Servicevereinbarung. Reaktions- und Wiederherstellungszeiten sind Leistungsbeschreibungen und keine Garantien. Bei ihrer

Nichteinhaltung gelten vorrangig die vereinbarten Service-Level-Gutschriften; weitergehende Ansprüche des Kunden bestehen nach Maßgabe von A.13, geleistete Gutschriften werden auf Schadensersatzansprüche wegen derselben Nichteinhaltung angerechnet.

(3) Serviceverträge werden mit der vereinbarten Laufzeit geschlossen und verlängern sich jeweils um 12 Monate, wenn sie nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Laufzeitende gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(4) Die Auftragnehmerin hält Ersatzteile für die vereinbarte Dauer nach Ende der Serienfertigung vor. Wird ein Bauteil abgekündigt oder ist eine wirtschaftlich vertretbare Beschaffung nicht mehr möglich, wird die Auftragnehmerin den Kunden hierüber informieren, sobald sie hiervon Kenntnis erhält, und ihm, soweit tatsächlich und wirtschaftlich möglich, eine Letztbestellung oder eine technische Alternativlösung anbieten; Mehrkosten einer vom Kunden gewählten Lösung trägt der Kunde. Eine Pflicht zur Entwicklung einer technischen Alternativlösung besteht nur aufgrund gesonderter Beauftragung. Die Auftragnehmerin schuldet keinen bestimmten Erfolg der Umstellung, sofern dieser nicht ausdrücklich vereinbart ist.

(5) Für eingesandte Geräte gelten A.9 sowie B.IV Abs. 2 bis 4, 7 bis 9 und 11 entsprechend, soweit die jeweilige Regelung nach Art der Reparatur sachlich einschlägig ist.